



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65

 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW-UW- 4.1.2/0019- 1/4/2010	UV-GSt/Ma	Iris Strutzmann Werner Hochreiter	DW 2167	DW 2105		28.7.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Wasserkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energie. Die BAK bekennt sich zum Ziel eines nachhaltigen Ausbaus der Wasserkraft, was auch die Berücksichtigung ökologischer Zielsetzungen im Gewässerschutz beinhaltet. Es wird daher positiv bewertet, dass mit der vorliegenden Novelle des Wasserrechtsgesetzes eine verpflichtende Gewährleistung zur Fischpassierbarkeit bei der Nutzung der Gewässer zur Stromerzeugung vorgesehen ist. Dies wird positive Effekte für den ökologischen Zustand der Gewässer bei der Nutzung der Wasserkraft haben. Bei bereits bestehenden Anlagen ist bei der Anpassung von Sanierungszielen (zB Fischpassierbarkeit) auf die Verhältnismäßigkeit zu achten. Zur Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie in nationales Recht möchten wir anmerken, dass die Erkenntnisse des seitens des BMLFUW in Auftrag gegebenen Flood Risk-Projektes in keinster Weise in das vorliegende Gesetz einfließen, was sehr bedauerlich ist. Die BAK fordert, dass dies unbedingt nachgeholt wird.

Zu den im Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen:

§ 12a dE: Fischabstieghilfen

Die BAK bewertet es als positiv, dass bei der Bewilligung von neuen Wasserkraftwerken eine generelle Verpflichtung zur Gewährleistung der Fischpassierbarkeit im WRG veran-

kert wird. Allerdings gibt es zum angedachten „einheitlichen Stand der Technik für Fischaufstiege“ fachlich unterschiedliche Meinungen. Das BMLFUW hat dazu ein Projekt zum **„Standard zum Bau von Fischaufstiegshilfen in Österreich“** in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse dem BMFLUW bereits vorliegen. Wie aus Gesprächen mit dem BMLFUW zu erfahren war, gibt es zu diesen Ergebnissen noch internen Diskussionsbedarf. Es wäre wünschenswert gewesen – trotz internen Diskussionsbedarfes – die Kernaussagen dieses Projektes samt den Präferenzen aus der Sicht des BMFLUW in den Erläuterungen nachzulesen. Da wir diese Debatte zum „Stand der Technik“ aus derzeitiger Sicht nicht beurteilen können, erwarten wir uns, dass dies noch im Vorfeld der Regierungsvorlage nachgeholt wird und zudem wir auch Stellung beziehen können.

§ 21 Abs 1 dE: Entnahme von Wasser zu Bewässerungszwecken

Künftig soll die Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken von derzeit maximal 10 Jahre auf maximal 15 Jahre verlängert werden. Begründet wird dies mit einer Kostenreduktion in der Verwaltung, konkrete Zahlen werden nicht genannt.

Wasser kann sowohl zur Bewässerung als auch zu anderen Zwecken, wie zB zur Trinkwasserversorgung entnommen werden. Eine Wasserentnahme bedeutet einen Eingriff in den Wasserhaushalt und dieser benötigt ausreichend Zeit zur Regenerierung. Es ist unklar, wie sich die Natur weiterentwickelt und ob sich der Wasserhaushalt bei Entnahme von Wasser künftig so gut regeneriert wie bisher. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollten daher kürzere Zeiträume für eine Befristung von Wasserentnahmen zu Bewässerungszwecken gewählt werden. Die BAK lehnt daher diese Fristverlängerung ab.

§ 33d dE: Sanierungsmaßnahmen zur Fischpassierbarkeit bei alten Anlagen

Die Wasserkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung für den Ausbau der Erneuerbaren Energie. Wasserkraftwerke greifen aber auch in die Gewässersysteme ein und sollten so weit wie möglich naturverträglich gestaltet werden. Die BAK bewertet es als positiv, dass für bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungsbauten oder sonstige Wasseranlagen angemessene Sanierungsfristen festzulegen. Aus BAK-Sicht sollte jedoch auch künftig die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall gewahrt bleiben und ökonomische Auswirkungen für KonsumentInnen berücksichtigt werden. Wir begrüßen daher die Möglichkeit über Antrag des Wasserberechtigten die Frist zur Sanierung zu verlängern.

Zum wiederholten Male möchten wir auf unsere Kritik betreffend des Eintrages von Nitrat in das Grundwasser vorbringen, da die im NGP angeführten Maßnahmen aus unserer Sicht nicht ausreichen, um den Zustand der Gewässer, die mit Nitrat verunreinigt sind, zu verbessern. Im NGP wird zur Verbesserung des Gewässerzustandes im Nitratbereich insbesondere auf das Aktionsprogramm Nitrat (verpflichtende Maßnahme) sowie das Österreichische Umweltprogramm in der Landwirtschaft (ÖPUL, freiwillige Maßnahme) verwiesen. Aus den empirischen Daten ist aber eine Verbesserung der Nitratsituation in landwirtschaftlich intensiv genutzten Regionen nicht ablesbar. Daher erachten wir es als notwendig, eine Evaluierung der Fördermaßnahmen (insbesondere der ÖPUL Maßnahmen) durchzuführen, um die Effektivität dieser Maßnahmen empirisch zu überprüfen und

gegebenenfalls neu zu formulieren. Vor allem auch in Hinblick einer Neugestaltung des ÖPUL für die Periode 2014 – 2020 wäre dies dringend erforderlich.

§ 55 Abs 5 dE:

Zukünftig soll die Wortfolge „den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts“ durch die Wortfolge „dem Verwaltungsgerichtshof“ ersetzt werden. In den Erläuternden Bemerkungen wird hierfür keinerlei Begründung angeführt. Mit dieser Änderung sollen offenbar künftig Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof ausgeschlossen werden, was einer möglicherweise gravierenden Einschränkung der bisherigen Rechtslage gleichkommt. So wären Beschwerden gegen kommunale Flächenwidmungspläne, die wasserrechtliche Erfordernisse schlicht ignorieren, nicht mehr möglich. Wir **lehnen diese Änderung ab** und beharren auf der bisherigen Formulierung.

§ 55 i bis § 55 m dE: Umsetzung der EU-Hochwasserschutzrichtlinie (HWRL)

Das BMLFUW formuliert in vorliegender Novelle in erster Linie die Beschaffung von Grundlagen zur Umsetzung der HWRL, um zukünftig einen besseren Hochwasserschutz zu planen und zu gewährleisten. Aus unserer Sicht sollte das BMLFUW aber eine stärker koordinierende Rolle beim nationalen Hochwasserschutz übernehmen. Hier möchten wir **va** auf die Ergebnisse des vom BMLFUW in Auftrag gegebenen Projektes „Flood Risk I + II“ hinweisen, welches aufzeigt, dass das derzeitige System zum Hochwasserschutz gewisse Schwächen aufweist, und einige gesetzliche Verbesserungsvorschläge **va** auch im Interesse der Betroffenen vorschlägt bzw formuliert. Die Empfehlungen dieses Projektes spiegeln sich bedauerlicherweise in keiner Weise im vorliegenden Begutachtungsentwurf wider. Im Interesse der vom Hochwasser Betroffenen fordern wir dringend, dass eine transparente Auseinandersetzung mit den Empfehlungen aus dem Projekt „Flood Risk II“ erfolgt und das BMLFUW auch mit Begründung offenlegt, welchen Empfehlungen es folgen will und welchen nicht. Aus der Sicht der BAK sind viele der ausgesprochenen Empfehlungen höchst einsichtig und sollten aufgegriffen und entsprechend gesetzlich umgesetzt werden. Dies betrifft vor allem die nachdrücklichen Hinweise aus dem Projekt „Flood Risk II“ darauf, dass die bestehenden Gefahrenzonenplanungen (auch gem ForstG) bzw die künftig aufgrund der HWRL zu erstellenden Gefahrenzonenplanungen gem WRG mit normativer Kraft ausgestattet werden sollten, um in der föderalen Umsetzung der Ziele des Hochwasserschutzes - hier ist vor allem die Umsetzung in der Landesraumordnung angesprochen - zu einer effizienteren Umsetzung als bisher zu kommen.

Dort, wo keine unmittelbare Regelungs- oder Vollzugszuständigkeit des BMLFUW gegeben ist, sollte das BMLFUW angesichts seiner zentralen Bedeutung auf diesem Schauplatz aktiv und ausdrücklich eine koordinierende Rolle bei der Fortentwicklung aller Aspekte rund um den vor- und nachsorgenden Hochwasserschutz – so wie dies ja an sich Intention des Projektes „Flood Risk“ war - einnehmen. Denn nur so werden auch die Ziele der EU-Hochwasserrichtlinie, die ja nicht nur planerische Maßnahmen sondern auf ein Management abzielt, tatsächlich umgesetzt werden können.

Prinzip der effizienten Umsetzung

Die EU-Hochwasserrichtlinie EG 2007/23 formuliert in ihren Zielen (Artikel 1), „einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen“. Das Gemeinschaftsrecht schreibt bei der Umsetzung der HWRL keine bestimmte Rechtsform vor. Alle rechtlichen und praktischen Schritte zur Umsetzung sind daher letztlich am **Prinzip der effizienten Umsetzung** zu messen (vgl dazu insbes das EuGH Urteil Rs C-62/00 vom 11. Juli 2002, Marcs&Spencer gegen UK, Erwägungsgrund 26. „Schließlich muss nach ständiger Rechtsprechung die Umsetzung einer Richtlinie deren vollständige Anwendung tatsächlich gewährleisten“). So gesehen dürfte es aus EU-rechtlicher Sicht daher nicht ausreichen, wenn im Zuge der nationalen Umsetzung der HWRL zwar Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt werden, aber nicht ersichtlich ist, wie die bestehenden Probleme bei der Koordination zwischen dem Bund und den Ländern verbessert werden sollen.

Die Planung im Sinne von Gefahrenzonendarstellung ist ein wesentlicher Teil dieser Umsetzung. Darüber hinaus hat aber das BMLFUW die Rolle der Koordination aller notwendigen Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwassergefahren zu übernehmen. Wie beim Runden Tisch am 28. Juni 2010 seitens des BMLFUWs ausgeführt, ist sich das BMLFUW dessen bewusst, dass der Hochwasserschutz auch andere Rechtsmaterien betrifft (zB Raumordnungsrecht, Raumplanungsrecht,...). Allerdings sieht es seine Rolle nicht darin, verbindliche Vorgaben – insbesondere mit Wirkung auch für die Bundesländer und die Kommunen – zu machen, sondern einzig in der Umsetzung einer guten Planung im Sinne von (unverbindlicher) Gefahrenzonendarstellung für den Hochwasserschutz.

Angesichts der teils existenziellen Folgen von Hochwasser für die individuell Geschädigten, ist aus BAK-Sicht ein integriertes System mit klaren Zuständigkeiten zwischen Bundes- und Landesbehörden zu schaffen, wobei dem Bund die Koordination obliegen sollte. Dabei sollten der „vorsorgende Grundsatz“ und das „Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung“ gelten, wofür eine gute Koordinierung des Bundes mit den Ländern unerlässlich ist. Denn aufgrund der Gleichrangigkeit von Bundesrecht und Landesrecht kann zB die Erstellung von bundesrechtlichen Gefahrenzonenplänen zu bundesstaatlichen Konflikten führen (va im Raumordnungs- und Raumplanungsrecht). Ein Ziel müsste daher sein, bauliche sowie Raumordnungsmaßnahmen mit den Hochwassermanagementplänen abzustimmen bzw wieder in Übereinstimmung zu bringen. Es ist höchst fraglich, ob der vorliegende Vorschlag, dem gerecht werden kann, wenn diese Fragen im Vorfeld des Entwurfes nicht angesprochen werden. Im Besonderen ist hier auch eine grundsätzliche Klärung der Tragung der künftigen Kosten nötig. Es ist evident, dass mit der Umsetzung dieses Zieles auch erhebliche Kosten zB für Rückwidmungen udgl verbunden sein können. Wenn die Frage der Kostentragung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden nicht einmal angesprochen, geschweige denn geklärt wird, so besteht auch wenig Anlass zu Hoffnung, dass dies dann im Vorfeld der zu erstellenden Hochwassermanagementpläne möglich sein soll. Vielmehr ist zu befürchten, dass

alle damit zusammenhängenden Fragen dann auch aus diesen Plänen ausgespart werden.

Mehr Rechtsverbindlichkeit in der föderalen Umsetzung

Das BMLFUW hat nach vorliegendem Vorschlag per Verordnung auf Grundlage der erstellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für die Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko bis zum 22. Dezember 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Ergebnisse von „Flood Risk II“ schlagen vor „für die Gefahrenzonenplanung einen rechtlich verbindlichen Standard festzulegen. Hier wäre die Möglichkeit eines 15 a B-VG-Vertrages anzudenken um die Kompetenzen des Bundes und der Länder rechtlich verbindlich zusammenzubringen. Weiters wird in den Empfehlungen eine Zusammenführung wasserrechtlicher, wildbach- und lawinengefahrrechtlicher Planungsnormen in Form einer Verordnungsermächtigung durch den Gesetzgeber empfohlen.“ Für uns ist nicht klar, weshalb dieser Vorschlag nicht bereits jetzt in die WRG-Novelle mitaufgenommen wurde.

Vorsorge beim Hochwasserschutz stärken


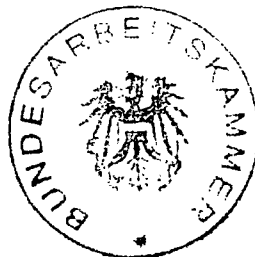
Eine der wesentlichen Empfehlungen des „Flood Risk II Projektes“ betrifft die „Stärkung nicht-baulicher Maßnahmen im WRG“. Aus Sicht der Experten ist die Schaffung bzw. Freihaltung von Überflutungsflächen wesentlich zur Sicherung des Hochwasserschutzes. Zudem sollte die Schaffung von Überflutungsflächen sowie Wirtschaftsbeschränkungen für Überflutungsflächen vom Gesetzgeber ermöglicht werden. Es ist nachvollziehbar, dass dies für den Gesetzgeber keine leichte Aufgabe ist und gegebenenfalls in der Praxis auch schwierig umzusetzen. Allerdings ist in Anbetracht des Vorsorgegedankens und zum Schutz der Menschen vor Hochwasser angebracht, diese Empfehlung und deren Umsetzung ernsthaft zu prüfen und Schritte zur Umsetzung anzudenken.

Wir ersuchen darum unsere Vorschläge im vorliegenden Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
IV des Direktors